

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

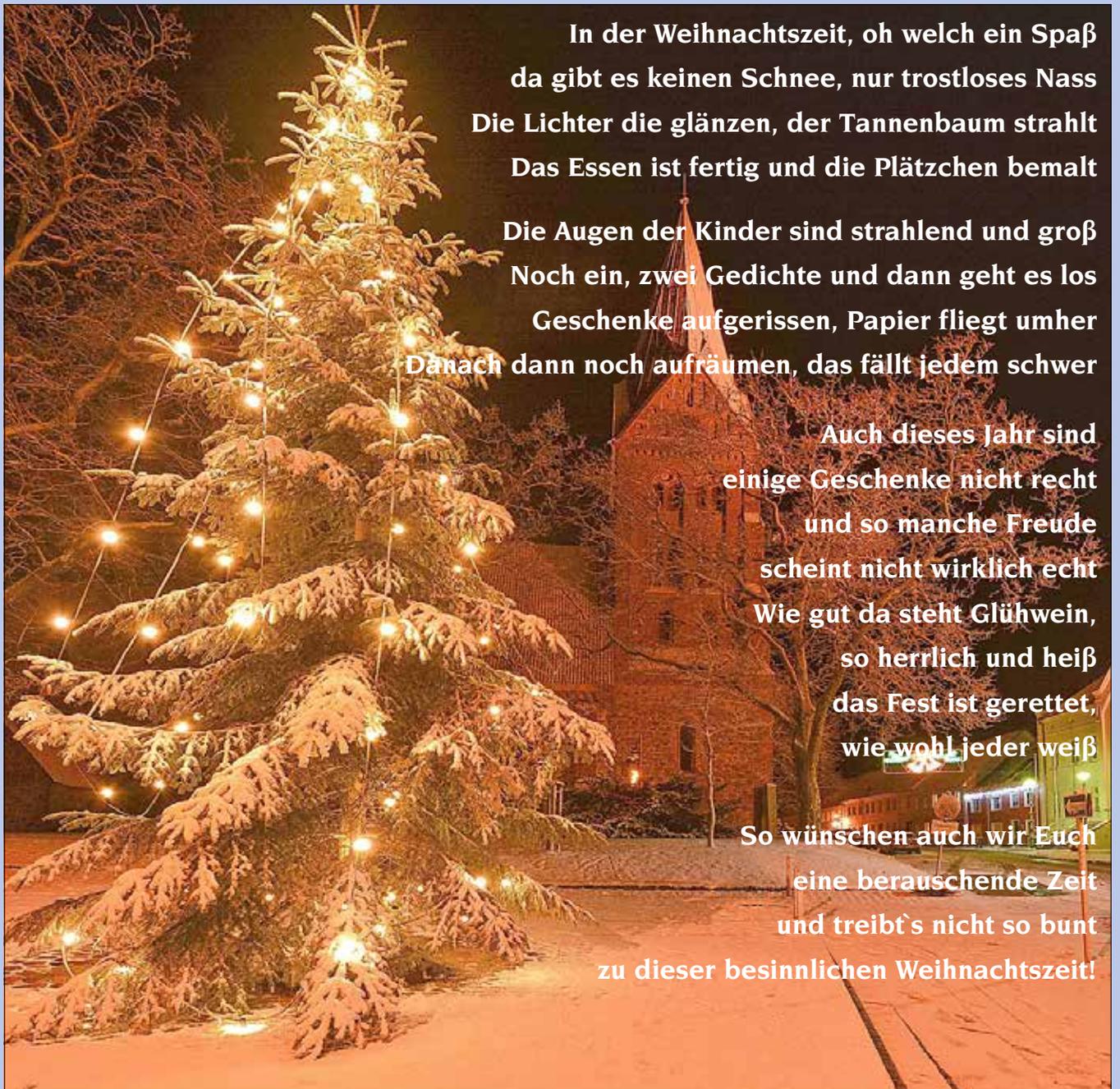
mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 20

Mittwoch, den 11. Dezember 2024

Nummer 12



In der Weihnachtszeit, oh welch ein Spaß
da gibt es keinen Schnee, nur trostloses Nass
Die Lichter die glänzen, der Tannenbaum strahlt
Das Essen ist fertig und die Plätzchen bemalt
Die Augen der Kinder sind strahlend und groß
Noch ein, zwei Gedichte und dann geht es los
Geschenke aufgerissen, Papier fliegt umher
Danach dann noch aufräumen, das fällt jedem schwer

Auch dieses Jahr sind
einige Geschenke nicht recht
und so manche Freude
scheint nicht wirklich echt
Wie gut da steht Glühwein,
so herrlich und heiß
das Fest ist gerettet,
wie wohl jeder weiß

So wünschen auch wir Euch
eine berauschte Zeit
und treibt's nicht so bunt
zu dieser besinnlichen Weihnachtszeit!

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	3
2. Einschränkungen im Fachbereich Bürgerdienste	3
3. Einschränkungen im Bürgerbüro Gützkow	3
4. Einschränkungen des Amtes zur Weihnachtszeit	3
5. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	4
6. Sprechzeiten der Bürgermeister/-innen	5
7. Hinweis zur Online-Terminvergabe im Einwohnermeldewesen	6
8. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	6
9. Öffnungszeiten der Bibliotheken	6
10. Sitzungstermine	6
11. Informationen des Fachbereiches Bürgerdienste über Personalausweise und Reisepässe	6
12. Informationen zum Führerscheinumtausch	7
13. Fundtier	7
14. Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Ortsvorsteherwahlen in der Gemeinde Karlsburg	7
15. Feuerwehrball des Amtes Züssow	8
16. Weihnachtsgrüße des Amtsvorstehers	9

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Gemeinde Bandelin: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2024	9
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Bandelin	10
3. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Gemeinde Bandelin	11
4. Gemeinde Gribow: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.10.2024	12
5. Weihnachtsgrüße der Gemeindevertretung Gribow	12
6. Gemeinde Groß Kiesow: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.10.2024	12
7. Änderung der Hauptsatzung Groß Kiesow	13
8. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Gemeinde Groß Kiesow	15
9. Gemeinde Groß Polzin: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.10.2024	15
10. Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin	16
11. Gemeinde Klein Bünzow: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.10.2024	19
12. Änderung der Hauptsatzung Klein Bünzow	19
13. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Klein Bünzow	22
14. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“	22
15. Gemeinde Murchin: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2024	23

16. Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Murchin	23
17. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Gemeinde Murchin	25
18. Änderung der Hauptsatzung Rubkow	25
19. Gemeinde Schmatzin: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.10.2024	27
20. Wichtiger Hinweis aus der Gemeinde Schmatzin	28
21. Gemeinde Wrangelsburg: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2024	28
22. Gemeinde Züssow: Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2024	28
23. Weihnachtsgrüße des Bürgermeisters der Gemeinde Züssow	28
24. Weihnachtsgrüße der Wählergemeinschaft der Gemeinde Züssow	28

Wir gratulieren

Schulen und Kita

1. Bundesweiter Vorlesetag in der Peenetal-Schule	29
2. Weihnachten im Schukarton in der Grundschule Züssow	30
3. Tag der offenen Tür im Schlossgymnasium Gützkow	30
4. Weihnachtsgrüße der Kita Benjamin	30
5. Weihnachtsgrüße der Kita Bienenhaus	31

Kultur und Sport

1. Weihnachtsmarkt in Nepzin	31
2. Weihnachtsgrüße der Volkssolidarität der Ortsgruppe Lühmannsdorf	32
3. Weihnachtsgrüße der Volkssolidarität der Ortsgruppe Karlsburg	32
4. Weihnachtsgrüße des Volkssolidarität Ortsgruppe Züssow	33
5. Ziethener wollen „Letzte Wünsche wagen“	33
6. Kulturort Café Buchantiquariat Groß Kiesow	34
7. Angebote Jugendklub Karlsburg und Jugendklub Lühmannsdorf	33
8. SG Karlsburg/Züssow – Vielseitige Sportgemeinschaft seit 2000	34
9. Tannenbaum Verbrennen in Züssow	34

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow – Schlatkow – Ziethen	36
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow – Ranzin – Zarnekow	37
3. Der Kirchenbote	38

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Nachruf Sabine Ohlich	34
2. Umfrage zum Landschaftsbild Mecklenburg-Vorpommern	35



Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, dem 08.01.2025**

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 16.12.2024.

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Kontakt & Sprechzeiten des Amtes Züssow

Sprechzeiten

Dienstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
 Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch möglichst einen Termin. Sie erhalten bei der Terminvereinbarung wichtige Informationen, welche Unterlagen mitzubringen sind. Wartezeiten können dadurch reduziert werden.

Terminvergabe

Die telefonische Terminvergabe für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt erfolgt ausschließlich über:

Einwohnermeldewesen im Bürgerbüro Gützkow	Einwohnermeldewesen/Kultur im Bürgerbüro Ziethen	Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) im Bürgerbüro Züssow
Frau Schmidt 038355 643-223 s.schmidt@amt-zuessow.de	Frau Stöhr 038355 643-324 p.stoehr@amt-zuessow.de	Frau Zeising 038355 643-127 p.zeising@amt-zuessow.de

Für alle weiteren Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten finden Sie zusätzlich auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code:

Kontakt

Amt Züssow
 Dorfstraße 6, 17495 Züssow
 Telefon Zentrale: 038355 643-0
 E-Mail: info@amt-zuessow.de
 Homepage: www.amt-zuessow.de



Einschränkungen im Fachbereich Bürgerdienste am 12.12.2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

leider kommt es zu Einschränkungen in folgenden Bereichen des Fachbereiches Bürgerdienste:

- Einwohnermeldeamt Züssow, Gützkow und Ziethen
- Wohngeldbehörde
- Standesamt
- Gewerbeamt

- Brandschutz
 - öffentliche Ordnung und Sicherheit
- am 12. Dezember 2024 ab 15.00 Uhr geschlossen.**
 Vielen Dank für Ihr Verständnis!

S. Jantz
Leitende Verwaltungsbeamtin

Einschränkungen im Bürgerbüro Gützkow am 19.12.2024

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

leider kommt es zu Einschränkungen im Bereich des **Einwohnermeldeamtes in Gützkow: 19. Dezember 2024 geschlossen.**

Bereits beantragte Personalausweise und Pässe können Sie in den o.g. Zeiten nach vorheriger Terminvergabe im Bürgerbüro in Ziethen abholen.

Auch für alle weiteren Angelegenheiten, wie z. B. die Beantragung von neuen Personalausweisen und Pässen können

Sie gerne Termine in Ziethen und Züssow vereinbaren.
Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter:

038355-643 324 (Ziethen) oder per E-Mail: P.Stoehr@amt-zuessow.de
 038355-643 127 (Züssow) oder per E-Mail: P.Zeising@amt-zuessow.de

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

S. Jantz
Leitende Verwaltungsbeamtin

Einschränkungen des Amtes Züssow

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

es kommt zu Einschränkungen der Öffnungszeiten des Amtes Züssow:

Vom 23. Dezember 2024 bis einschließlich 1. Januar 2025 sind alle 3 Bürgerbüros geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Wir wünschen Ihnen ein angenehmes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Jantz
Leitende Verwaltungsbeamtin



Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amtsvorsteher/Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Amtsvorsteher	Herr Wendt	038355/643-400	amtsvorsteher@amt-zuessow.de
LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Schuhmacher	038355 643-160	v.schuhmacher@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Winkler	038355 643-121	c.winkler@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-113	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation/Wahlen	Frau Daubitz	038355 643-117	j.daubitz@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Effer	038355 643-114	s.effer@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Informationstechnik/Fachverfahren	Herr Fiedler	038355 643-111	s.fiedler@amt-zuessow.de
Personal/Aus- u. Fortbildung/ Kommunales/Wahlen	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Förderung/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Mill	038355 643-220	c.mill@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Lezian	038355/643-211	a.lezian@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Garbe	038355/643-216	<u>i.garbe@amt-zuessow.de</u>
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schmidt	038355 643-224	n.schmidt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Baumschutz/Baumpflege/ Verkehrssicherungspflicht	Frau Töpfer	038355 643-230	k.toepfer@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften/Pachten	Frau Nickel	038355 643-212	e.nickel@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	N.N.	038355 643-222	
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle Katastrophenschutz/Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz	Herr Krohn	038355 643-331	m.krohn@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Peters	038355 643-325	n.peters@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Stolzenburg	038355 643-315	a.stolzenburg@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Kolletschke	038355 643-327	l.kolletschke@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Lehmann	038355 643-311	l.lehmann@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Kultur (Bürgerbüro Ziethen)	Frau Prieß	038355 643-225	s.priess@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) (Bürgerbüro Züssow)	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
	Frau Stöhr	038355 643-324	p.stoehr@amt-zuessow.de
	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:, Gemeinde (Name der Gemeinde), Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Dirk Brassow	1. Donnerstag im Monat Tel.: 038355 643-401 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Jürgen Herrmann	1. Donnerstag im Monat Tel.: 038355 643-403 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Feuerwehr Groß Kiesow
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 038355 643-405 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	von Montag bis Freitag nach Vereinbarung Tel.: 038355 643 406, 0151 55768308, bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	09:00-16:00 Uhr	
Klein Bünzow	Christian Siegert	1. Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Klein Bünzow, Bahnhof 35
Murchin	Matthias Freitag	Montag Tel.: 038355 643-408 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	im Gemeindebüro Murchin, Dorfstr. 50
Rubkow	Holger Wendt	nach Vereinbarung unter Tel.: 038355 643-409 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Dana Gehrke	nach Vereinbarung unter Tel.: 038355 643-410 bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	nach telefonischer Absprache Tel.: 038355 643-411 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de		
Ziethen	Philipp Müller	nach telefonischer Vereinbarung Tel.: 038355 643-412 bgm.ziethen@amt-zuessow.de		
Züssow	Marian Schoknecht	3. Dienstag im Monat Tel.: 038355 643-413 bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Züssow, Schulstr. 1,

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühmansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Öffnungszeiten der Bibliothek Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde
in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 10.12.2024 15:15 - 17:00 Uhr

Dienstag, 14.01.2025 15:15 - 17:00 Uhr

Online-Terminvergabe im Einwohnermeldewesen

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Terminverwaltung im Einwohnermeldewesen werden wir ab Januar 2025 die Möglichkeit der Online-Terminvergabe auf unserer Homepage für Sie zur Verfügung stellen.

Mit der Terminbuchung erhalten Sie alle Informationen, die Sie für das jeweilige Anliegen beachten müssen, z.B. welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, welche Unterlagen mitzubringen sind und welche Gebühren entstehen.

Mit einem gebuchten Termin entstehen für Sie keine Wartezeiten.

Bitte nutzen Sie gerne diesen neuen Service.

S. Jantz

Leitende Verwaltungsbeamtin

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann

Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle

E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de

Telefon: 038355/643-140 (nur während der Sprechzeit der Schiedsstelle)

Wochentag/Monat: I. Dienstag im Monat

Zeit: 17:00-18:00 Uhr

Ort: Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6,
17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Sitzungstermine

09.12.2024	Gemeindevertretung Groß Kiesow
09.12.2024	Gemeindevertretung Klein Bünzow
09.12.2024	Gemeindevertretung Schmatzin
10.12.2024	Gemeindevertretung Rubkow
12.12.2024	Gemeindevertretung Murchin
12.12.2024	Stadtvertretung Gützkow
12.12.2024	Gemeindevertretung Züssow
12.12.2024	Gemeindevertretung Bandelin
19.12.2024	Gemeindevertretung Wrangelsburg
19.12.2024	Gemeindevertretung Gribow

Auf Grund des frühzeitigen Redaktionsschlusses kann es zu Änderungen der Sitzungen bzw. fehlenden Terminen in der Liste kommen. Bitte beachten Sie daher den Sitzungskalender auf unserer Homepage: www.amt-zuessow.de/gremien

Informationen des Fachbereiches Bürgerdienste

Jede Jahreszeit ist Reisezeit!

Um die Reise zu einem positiven Erlebnis zu machen denken Sie bitte rechtzeitig an die notwendigen Personalausweise bzw. Reisepässe!

Seit dem 01.01.2024 dürfen Kinderreisepässe nicht mehr verlängert bzw. ausgestellt werden. Bei vorhandenen Kinderreisepässen behalten diese ihre Gültigkeit entsprechend der Eintragung im Kinderreisepass.

Sie können für Ihr Kind einen Personalausweis bzw. einen Reisepass beantragen. Ihr Kind muss bei der Antragstellung persönlich anwesend sein.

Der Personalausweis und der Reisepass werden in der Bundesdruckerei hergestellt.

Die Bearbeitungszeiten für Personalausweise und Reisepässe in der Bundesdruckerei sind sehr unterschiedlich und durch das Amt Züssow nicht zu beeinflussen.

Bei einem Personalausweis müssen Sie derzeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen planen.

Die aktuellen Bearbeitungszeiten für einen Reisepass variieren ständig, eine Aussage zu den Bearbeitungsfristen unsererseits ist nicht möglich.

Die aktuellen Bearbeitungszeiten für Reisepässe finden Sie unter

<https://www.mv-serviceportal.de/leistung?leistungId=9577703>

im Button -Ausführliche Leistungsbeschreibung-

Beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Reisebeginn und ggfs. mit Reiseplanung den Personalausweis bzw. Reisepass.

Für Reisen innerhalb der Europäischen Union muss jedes Familienmitglied über einen gültigen Personalausweis verfügen. Bei Reisen außerhalb der Europäischen Union

muss jedes Familienmitglied über einen gültigen Reisepass verfügen.

Achten Sie darauf, dass der Personalausweis bzw. Reisepass mindestens für den gesamten Reisezeitraum gültig ist. Für Reisen außerhalb der Europäischen Union informieren Sie sich bitte über das Auswärtige Amt oder Ihren Reiseveranstalter welche Gültigkeitsvoraussetzungen für den Reisepass vorgeschrieben sind.

Zur Beantragung von Personalausweisen und Reisepässen vereinbaren Sie bitte einen Termin in einem unserer Einwohnermeldeämter.

Mit Termin können wir Ihnen eine reibungslose und schnelle Bearbeitung zusichern!

Ihr Fachbereich Bürgerdienste

Führerscheinumtausch

Fahrerlaubnisinhaber*innen, deren **Führerschein vor dem 19. Januar 2013** ausgestellt wurde, müssen diesen in den nächsten Jahren persönlich in der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald umtauschen.

Die Antragstellung kann an den Standorten:

- Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9,
 - Anklam, Friedländer Landstraße 21 d, sowie
 - Greifswald, Feldstraße 85 a
- erfolgen.

In der vierten Stufe werden alle Fahrerlaubnisinhaber*innen, die zwischen 1971 und später geboren sind, gebeten, ihren Papierführerschein bis zum 19. Januar 2025 umzutauschen.

Die Bearbeitungsdauer beträgt circa vier Wochen. Aufgrund der hohen Fallzahlen ist mit längeren Wartezeiten zu rechnen.

Welche Unterlagen müssen mitgebracht werden?

- Gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebestätigung, nicht älter als drei Monate)
- Führerschein
- aktuelles biometrisches Lichtbild
- wurde der Führerschein in einem anderen Landkreis oder Stadt ausgestellt, ist im Vorfeld eine Karteikartenabschrift von der ausstellenden Behörde, an die Führerscheinstelle des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu übersenden:

Postanschrift: Landkreis Vorpommern-Greifswald
Führerscheinstelle
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
E-Mail: fuhrerscheinstelle@kreis-vg.de oder
Fax: 03834 8760-9031

Mit Ablauf der Umtauschfrist verliert der bisherige Führerschein seine Gültigkeit. Bürger*innen sollten sich daher einen fristgerechten Umtausch einplanen.

Ausblick:

Geburtsjahr des Fahrerlaubnisinhabers

1953 bis 1958	19. Januar 2022
1959 bis 1964	19. Januar 2023
1965 bis 1970	19. Januar 2024
1971 oder später	19. Januar 2025

Zu beachten:

Wer bereits im Besitz eines **Kartenführerscheins** ist, der **zwischen 1999 und Anfang 2013** ausgestellt wurde, muss diesen **ab 2025 umtauschen**. Fahrerlaubnisinhaber, die

vor 1953 geboren sind, müssen ihren Führerschein bis zum **19. Januar 2023** umtauschen.

Hinweis: Das Fahren ohne gültigen Führerschein ist eine Ordnungswidrigkeit und wird mit einem Bußgeld geahndet.

Straßenverkehrsamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Fundtier



Am 22.11.2024 wurde zwischen Dambeck und Groß Kiesow, ein Taiwanhund-Mischlingsrüde gefunden und gesichert. Das Tier befindet sich derzeit in der Hundezwingeranlage in Anklam und wird dort weiter versorgt. Der Eigentümer/Halter kann sich an den Fachbereich Bürgerdienste in Ziethen wenden.

Ansprechpartner im Amt: Herr Geetz
Telefonnummer: 038355 / 643-330
eMail: k.geetz@amt-zuessow.de



Bekanntmachung über das Wahlergebnis der Ortsvorstehervahlen in der Gemeinde Karlsburg

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 18.11.2024

Lühmannsdorf: am 14.11.2024 wurde **Frau Sylvia Boldt** zur Ortsvorsteherin gewählt

Frau Kati Vilbrandt wurde als Stellvertreterin der Ortsvorsteherin gewählt

Karlsburg: am 14.11.2024 wurde **Herr Christoph Hasenbank** zum Ortsvorsteher gewählt

Frau Marion Wilke wurde als Stellvertreterin des Ortsvorstehers gewählt

Züssow, 18.11.2024

Gez. S. Jantz
Gemeindewahlleiterin

Amtsfeuerwehrball am 16.11.2024

Für die Sicherheit ihrer Mitmenschen verzichteten die Kameradinnen und Kameraden auf einen Großteil ihrer Freizeit, ohne dafür etwas zu verlangen. Sie sind 365 Tage im Jahr einsatzbereit. Somit ist es an der Zeit Danke zu sagen. Als Dankeschön für ihre ehrenamtliche Arbeit und ihr Engagement durften wir zahlreiche Kameradinnen und Kameraden am 16.11.2024 zum traditionellen Amtsfeuerwehrball, im Caravan & Resort Gützkow, recht herzlich begrüßen. Mit 230 Gästen war die Veranstaltung gut besucht und zeigte eindrucksvoll, dass der Amtsfeuerwehrball zu einer beliebten Tradition geworden ist.

Die Tischdekoration fiel an dem Abend besonders ins Auge. Dort standen viele kleine Hydranten, die liebevoll von den Kindern der Kita „Knirpsenland“ in Bandelin und der Kita „Bummi“ in Züssow gestaltet wurden. Zur großen Überraschung der Kinder wurden die Basteleien mit dem Feuerwehrauto abgeholt, welches natürlich auch erkundet werden durfte.

Der Amtsfeuerwehrball wurde vom Amtsvorsteher Holger Wendt eröffnet. Er begrüßte die Gäste und richtete dankende Worte an alle Kameradinnen und Kameraden sowie an alle Organisatoren, die den Abend überhaupt ermöglichten. Im Zuge dessen erwähnte er besonders wertschätzend die Amtsweführung und überreichte Ronny Krüger und Robert Volkmann ein Präsent für ihr tägliches Engagement.

Auch der Amtsweführer Ronny Krüger und sein Stellvertreter Robert Volkmann dankten allen Kameradinnen und Kameraden für ihre tägliche Bereitschaft und ihre unverzichtbare Arbeit im Feuerwehrdienst. Aber auch deren Familien

sowie Partnerinnen und Partnern, die ihnen stets den Rücken stärken, gebührte ein großes Dankeschön.

Gleichzeitig ließen sie das Jahr noch einmal Revue passieren. Besonders stolz wurde die erfreuliche Teilnahme der Wettkampfmannschaften beim diesjährigen Amtsausscheid des Amtes Züssow erwähnt. Ein besonderes Highlight in diesem Jahr war zudem die Fahrzeugübergabe für die Führungsgruppe sowie für die Freiwillige Feuerwehr Rubkow und Murchin. Ebenfalls eine sehr gelungene Aktion war die Schulung im „Brandübungscontainer“ für die Atemschutzgeräteträger.

Begrüßen durften wir auch den 1. Stellvertretenden Kreisbrandmeister Karsten Klinkenberg, der ebenso Dankesworte an alle ausrichtete. Ihm oblag die besondere Aufgabe ausgewählten Kameraden eine Auszeichnung zu verleihen. So wurde René Fulczynski aus der Feuerwehr Sanz mit dem Ehrenzeichen des Kreisfeuerwehrverbandes in Bronze und Steffen Keschull aus der Feuerwehr Gribow mit dem Ehrenzeichen in Gold ausgezeichnet.

Nach der Begrüßung wurde das Buffet und die Tanzfläche eröffnet. BEKA-ON Veranstaltungsservice sorgte für eine ausgelassene Stimmung. Die „Halligallüh´s“ aus Lühhmannsdorf versorgten alle Anwesenden mit leckeren Getränken. Somit endete der Abend mit vielen glücklichen Gesichtern. Wir bedanken uns recht Herzlich bei allen fleißigen Helferinnen und Helfern und bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die diesen Abend so schön gestaltet haben und ermöglichten. Wir freuen uns jetzt schon auf das nächste Jahr.

Ihr Fachbereich Bürgerdienste in Zusammenarbeit mit der Amtsweführung



Foto: A. Stolzenburg



Foto: N. Peters



Von links nach rechts: 1. Stellv. Amtsweführer Robert Volkmann; Amtsweführer Ronny Krüger; Amtsvorsteher Holger Wendt



von links nach rechts: René Fulczynski und 1. Stellv. Kreisbrandmeister Karsten Klinkenberg

Fotos: N. Peters

Weihnachtsgrüße des Amtsvorstehers

Liebe Bürger und Mitarbeiter des Amtes Züssow,
mit diesem Weihnachtsgruß möchte ich mich für die gute und ausgesprochen angenehme Zusammenarbeit auf Gemeinde- und Amtsebene bei Ihnen bedanken.

Mir ist es eine Herzensangelegenheit „Danke“ ausdrücklich auch an all diejenigen zu sagen, die fortwährend ihr Wirken, Tun und Handeln in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Erwartungsvoll und zuversichtlich blicken wir auf die kommenden Feiertage und freuen uns auf eine besinnliche Zeit und einhergehende Entschleunigung der manchmal viel zu hektischen adventlichen Vorbereitungszeit.

„Die Adventszeit ist eine Zeit, in der man Zeit hat, darüber nachzudenken, wofür es sich lohnt, sich Zeit zu nehmen.“ (Gudrun Kropp, Lyrikerin)

Wir befinden uns in einer schnelllebigen Zeit, die gefüllt ist von Veränderungen und multiplen Herausforderungen.

Nutzen Sie die kommende Zeit zum Innehalten und zur Beantwortung der Frage, was für Sie im Leben wesentlich und wichtig ist. Dies lassen wir im alltäglichen Tun leider allzu oft außer Acht.

Gleich im ersten Quartal 2025 können wir bei den anstehenden Wahlen die Gestaltung unserer Zukunft aktiv in die Hände nehmen. Nutzen Sie diese Möglichkeit und arbeiten Sie mit mir daran, unsere Zukunft friedfertig und erfolgreich zu gestalten.

Auch freue ich mich besonders über Ihr Engagement und Ihre Unterstützung in einem unserer Wahlvorstände!

Lassen Sie uns weiterhin gemeinsam agieren und unser Miteinander positiv beeinflussen.

Im nächsten Jahr feiert unser Amt Züssow einen runden Geburtstag. Am 01.01.2025 besteht das neugebildete Amt Züssow bereits 20 Jahre. In diesem besonderen Jahr wollen wir weiterhin voller Tatendrang und mit fachlicher, sachlicher sowie persönlicher Unterstützung für Sie da sein und das Amt in Richtung Digitalisierung, Entbürokratisierung und Zusammenhalt stärken.

Mit herzlichen Grüßen und den besten Wünschen für ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes Jahr voller Glück, Erfolg und vor allem mit viel Gesundheit sage ich **Danke**.

Ihr Amtsvorsteher
Holger Wendt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Bandelin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 26.09.2024

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Bandelin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Bandelin lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M/V.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anschaffung iPads für Gemeindevertreter

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschaffung von 3 Stück iPads für die Gemeindevertretung. Der Bürgermeister hat hierzu am 29.7.2024 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Bandelin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Gemeinde Bandelin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bandelin (Zweitwohnungssteuersatzung)

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Satzung

über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Bandelin (Zweitwohnungssteuersatzung).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Stellungnahme der Gemeinde Bandelin zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern im ersten Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Bandelin hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2024 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP)

- Zu viele und zu dicht stehende WEA an den Gemeindegrenzen
- Zunahme optischer, akustischer und psychologischer Belastungen für Einwohner
- Weitere Störung der Flora und Fauna
- Artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich der Raststätten der Zugvögel im Peenetal
- Anregung: schnellstmögliche Schaffung von Radwegen von den Gemeinden in die Städte führend; Anwendung von beschleunigten Verfahren

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Pachtvertrag Sportplatz**
- **Auftragsvergabe - Herstellung einer Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Bandelin**
- **Auftragsvergabe Kauf und Lieferung eines 100 m³ Löschwassertanks für Schmoldow**

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 14.11.2024

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Bandelin** in ihrer Sitzung am **26.09.2024** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Bandelin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154,184), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Bandelin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Bandelin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gebührengegenstand

1. Die von der Gemeinde Bandelin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Bandelin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Bandelin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Bandelin. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	109,10 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Plätze, Bahn- u. Flugverkehr)	109,12 €
- 1,0 ha Weg	54,56 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland	27,28 €
- 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	13,64 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche	111,37 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche	111,38 €
- 1,0 ha Wald, Brachland, Ödland, Unland	11,14 €
- 1,0 ha Wasserfläche, Sumpf	2,23 €
- 1,0 ha Flächen ohne Zu- und Abschläge (Ackerland, Grünland, Garten, Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Friedhof, Tagebau, Grube, Steinbruch)	22,28 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4

Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).
3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2023, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 02.11.2023, außer Kraft.

Bandelin, den 07.11.2024

Gez. Brassow
Bürgermeister

Weihnachtsgruß der Gemeinde Bandelin



Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Bandelin,

die Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten und das Jahr in Ruhe ausklingen zu lassen. Wir möchten Ihnen von Herzen frohe, friedvolle Festtage wünschen – Momente der Wärme, der Freude und des Beisammenseins mit den Menschen, die Ihnen wichtig sind.

Für das kommende Jahr 2025 wünschen wir Ihnen alles Gute, Gesundheit und viele schöne Augenblicke. Möge es ein Jahr voller Zuversicht und neuer Möglichkeiten werden. Rutschen Sie gut und fröhlich ins neue Jahr, und lassen Sie uns auch im kommenden Jahr zusammen an unserer Gemeinde wirken und sie noch ein Stück lebenswerter machen.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr!

Ihr Bürgermeister Dirk Brassow
und Ihre Gemeindevertretung

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.10.2024

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Die Gemeinde Gribow beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow mit den Änderungen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen:

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe Tragwerksplanung Erweiterung Feuerwehr Gribow

Weihnachtsgruß der Gemeindevertretung



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Orte Gribow und Gloedenhof,

wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein friedliches und besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes erfolgreiches neues Jahr.

Gleichzeitig sagen wir Danke für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegengebracht haben.

Gemeindevertretung Gribow

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.10.2024



Öffentlicher Teil:

Bestellung eines Vertreters der Gemeinde Groß Kiesow in den Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Wohnungsbau-gesellschaft Hanshagen mbH

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kiesow bestellt

Frau Manuela Denz-Fulczynski

als Vertreter der Gemeinde Groß Kiesow in den Aufsichtsrat der Verwaltungs- und Wohnungsbau-gesellschaft Hanshagen mbH.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:8 Nein-Stimmen:1 Enthaltungen:0

Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt, ab dem 01.01.2025 Mitglied im Verein des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. zu werden.

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Antrag auf Mitgliedschaft für die Gemeinde Groß Kiesow zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:6 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:3

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung beschließt den Funktionsinhabern ab dem 01.01.2024 rückwirkend folgende monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen:

Funktion	Betrag
Gemeindewehrführer	250 €
Stellv. Gemeindewehrführer	125 €
Ortswehrführer Groß Kiesow	160 €
Stellv. Ortswehrführer Groß Kiesow	80 €
Ortswehrführer Sanz	160 €
Stellv. Ortswehrführer Sanz	80 €
Jugendwart Groß Kiesow/Sanz	125 €
Stellv. Jugendwart Groß Kiesow/Sanz	62,50 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:8 Nein-Stimmen:1 Enthaltungen:0

Stellungnahme der Gemeinde Groß Kiesow zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern im ersten Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Groß Kiesow hat folgende Anregungen und Bedenken zum Entwurf 2024 für die Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern (RREP VP)

- Abstandregelung zu Gebäuden wurde auf 800 m heruntersetzt und soll wieder auf 1.000 m erweitert werden

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Gemeindliches Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.09.2024 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow erteilt das gemeindliche Einvernehmen zur Vereinbarung über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung nach § 24 KiföG M-V ab 01.09.2024 für die Kindertagesstätte „Bienenhaus“ in Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:9 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe Abriss ehemalige kleine Stallanlage in Groß Kiesow
- Auftragsvergabe Abriss ehemalige große Stallanlage in Groß Kiesow
- Auftragsvergabe Baumkontrolle 2024 Groß Kiesow
- Auftragserteilung Errichtung eines neuen Zähler-schranks für die FFW in Sanz
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Sanierung Teilstück Ringstraße Groß Kiesow
- Mietvertrag Apfelweg

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 26.11.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **14.10.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Groß Kiesow.
- (2) Die Gemeinde Groß Kiesow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GROß KIESOW“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
 - (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
 - (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.
- Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
 - (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
 - (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten
- Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte,

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Gemeinde-entwicklung Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter,
3 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Schule, Jugend, Kultur und Sport

Aufgabengebiet

Jugend, Kultur und Sport, Kinder und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter,
3 sachkundige Einwohner

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen

§ 5

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):
 1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat.
 2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
 3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €

- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
 - c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
 5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzte Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.440,00 € monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 288,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 144,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 30,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Kiesow, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 4, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Groß Kiesow, Schulstr. 1 A (vor dem Gebäude) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Groß Kiesow besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Dambeck
- 2) Groß Kiesow
- 3) Groß Kiesow Meierei
- 4) Kessin
- 5) Klein Kiesow
- 6) Krebsow
- 7) Sanz (mit den Höfen 1, 3, 4, 5, 6 und 7)
- 8) Schlagtow
- 9) Schlagtow Meierei
- 10) Strellin

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Kiesow vom 16.04.2012, zuletzt geändert am 24.02.2020, außer Kraft.

Groß Kiesow, den 21.11.2024

gez. J. Herrmann
Bürgermeister

Weihnachtsgruß für Groß Kiesow

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Groß Kiesow,

Das Jahr 2024 neigt sich so langsam dem Ende. Jetzt ist es Zeit inne zu halten und in Gedanken das vergangene Jahr an sich vorbei ziehen zu lassen. Das ist auch eine Gelegenheit gute Vorsätze zu fassen, Pläne zu schmieden und einen Blick in die Zukunft zu wagen.

Rückblickend kann ich sagen, dass wir in diesem Jahr so einiges geschafft haben. Für die Bewältigung aller Aufgaben war jedoch die Zeit zu kurz und die Bürokratie oft zu hoch, sodass für das kommende Jahr noch einige Herausforderungen auf uns warten.

An dieser Stelle möchte ich allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich sowohl ehrenamtlich, als auch in den Vereinen für das Gemeinwohl einsetzen, meinen Dank aussprechen.

Ein Dankeschön auch an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, wie unsere Kindergärtnerinnen, die sich liebevoll um die Kleinsten kümmern und an unsere Gemeindearbeiter für ihre geleistete Arbeit in diesem Jahr.

Nicht zu vergessen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für die gute und freundliche Zusammenarbeit. Ein ganz besonderer Dank gilt den Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr, die mit unermüdlichem Einsatz die schwierigsten Situationen meistern und dabei oft über ihre Grenzen gehen müssen. Ihr Einsatz verdient höchste Anerkennung.

Genießen Sie die Adventszeit und die bevorstehenden Feiertage bei besinnlichen Stunden im Kreise Ihrer Lieben. Ich wünsche Ihnen allen ein friedvolles und schönes Weihnachtsfest und alles Gute für das kommende Jahr und bleiben Sie schön gesund.

Ihr Bürgermeister
Jürgen Herrmann



Gemeinde Groß Polzin



Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.10.2024

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin
Die Gemeinde Groß Polzin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin mit Wirkung zum 01.01.2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Anpassung der Garagenmiet- und -pachtverträge im Rahmen der Einführung von § 2b UstG

Die Gemeindevertretung beschließt, dass ab dem 01.01.2025 25,00 € inkl. Umsatzsteuer für alle Garagenpacht- bzw. -mietverträge anzusetzen sind.

Auch die Garagen, die von einer Wohnungsverwaltung zusammen mit einer Wohnung vermietet werden, sind mit einem Pachtpreis von 25,00 € anzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme einer Spende von Herrn Christoph Peters i.H.v. 200,00 € für die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Annahme einer Spende von der Fa. Blitzschutz und Elektroanlagenbau Hafemeister in Höhe von 150,00 € für 100 Jahre Feuerwehr Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Auftragsvergabe Kauf und Lieferung eines 100 m³ Löschwassertanks für Pätschow**
- **Umschuldung eines Darlehens für die Gemeinde Groß Polzin in Höhe von 54.441,48 €**
- **Beschluss zum Abschluss eines Vertrages über die Durchführung des Straßenwinterdienstes im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin**

.....
Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 04.11.2024

Satzung für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin und für die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Groß Polzin

Auf Grundlage der §§ 4 und 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Berichtigung vom 18. Juni 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 351), in Verbindung mit §§ 22 ff. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) sowie § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, und auf Grundlage von §§ 1 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Polzin in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzung an den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlicher Straßen) der Gemeinde Groß Polzin und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Kreisstraßen sowie sonstigen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen. Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrWG M-V und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

1. Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis.
2. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung.
3. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus

- a) den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 StrWG M-V und § 8 Abs. 10 FstrG), oder
- b) eine sonstige öffentliche Straße betrifft (§ 24 Abs. 2 StrWG).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

1. Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht, soweit für die beabsichtigte Nutzung eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erforderlich ist und diese erteilt wird (§ 22 Abs. 7 StrWG M-V).
2. Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. November 2020 (BGBl. I S. 2600) geändert worden ist.
3. Werden Jahrmärkte oder sonstige wiederkehrende Veranstaltungen auf Grund gewerberechtlicher oder sonstiger Vorschriften der Gemeinden oder des Amtes Züssow genehmigt, so bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis.
4. Für Veranstaltungen anerkannter Religionsgemeinschaften, der Gewerkschaften, karitativer Verbände und ähnlicher gemeinnütziger Vereinigungen bedarf es keiner Sondernutzungserlaubnis. Das gilt auch für die Inanspruchnahme der Gemeindestraßen für religionsbezogene und ähnliche Einrichtungen, wie Altäre, Rednertribünen, Fahnenmasten, die aus Anlass der genannten Veranstaltungen aufgestellt werden. Die Bestimmungen des Versammlungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 5**Erlaubnisfreie Nutzungen**

1. Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Gehwegen durchgeführt werden:
 - a) bis 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinreichende Bauteile z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Kellerlichtschächte, Vordächer, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonne in Gehwegen;
 - b) Errichtung von Werbeanlagen an der Stätte der Leistungen und Warenautomaten, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
 - c) Errichtung von Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen mit Warenauslagen, die vorübergehend mit einer baulichen Anlage am Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum (Straße) hineinragen.

Dem Fußgänger muss eine Breite von 75 cm verbleiben. Die Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften (etwa Erhaltungs- und Gestaltungssatzungen, Sanierungssatzungen) bleiben unberührt.
2. Erlaubnisfrei sind auch:
 - a) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - b) einzeln auf Fußwegen auftretende Straßenmusikanten (ohne elektroakustische Verstärker) ohne einen längerzeitigen Verbleib auf dem Standplatz (30 min),
 - c) vorübergehende Betätigungen auf Fußwegen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit hierzu nicht die Einrichtung von verkehrsfremden Anlagen notwendig ist;
3. Erlaubnisfrei sind weiterhin:
 - a) die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
 - b) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern,
 - c) das Anbringen und Aufstellen von Briefkästen herkömmlicher Abmessungen
4. Erlaubnisfrei sind ferner Notrufsäulen, Stromkästen, Fahrkartenautomaten und Wartehäuser für öffentliche Verkehrsmittel ohne Werbeträger.
5. Werden auf Grund der Besonderheit des Einzelfalls durch erlaubnisfreie Sondernutzungen Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, können die Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6**Antrag auf Sondernutzungserlaubnis**

1. Die Sondernutzung wird auf Antrag erteilt. Er ist schriftlich zu stellen und soll in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung beim Amt Züssow eingehen.
2. Der Antrag muss mindestens die Angaben über
 - a) den Ort,
 - b) Art und Umfang und
 - c) Dauer der Sondernutzung, sowie

- d) Angaben über die Maßnahmen zur Beseitigung der durch die Sondernutzung entstehenden Verunreinigungen enthalten.

Das Amt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

3. Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung
 2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben enthalten.
4. Werden mit der Sondernutzung Einschränkungen bzw. Sperrungen des öffentlichen Verkehrsraums erforderlich, muss der Antrag darüber hinaus Angaben über
 1. die notwendigen Verkehrssicherungsmaßnahmen und
 2. einen Plan über die notwendige Beschilderung enthalten.

§ 7**Erlaubnisversagung**

1. Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
2. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeinbrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
3. Sondernutzungen (Lautsprecher- und Plakatwerbung) aus Anlass von Wahlen oder Bürgerentscheiden in der Gemeinde Groß Polzin sollen durch Allgemeinverfügung geregelt werden; bei Wahlen, Bürger- oder Volksentscheiden, die auch in weiteren Gemeinden im Amt Züssow abgehalten werden, gelten die Regeln des Amtes Züssow entsprechend.
4. Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese Handlung untersagt wird.

§ 8**Sondernutzungserlaubnis**

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit und Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung, des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
2. Soweit eine Sondernutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Gewerbes ausgeübt wird, kann die Sondernutzungserlaubnis eine Beschränkung der Ausübung der Sondernutzung auf die Zeit der gewerberechtlich zulässigen Offenhaltung des Gewerbebetriebes aussprechen. Das gilt nicht für Warenautomaten.
3. Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
4. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist ohne Genehmigung gestattet.
5. Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen (§ 22 Abs. 4 StrWG M-V).

§ 9**Pflichten des Erlaubnisnehmers**

1. Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
2. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung des Straßenbaulastträgers. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
3. Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
4. Verunreinigungen, die durch die Sondernutzung entstanden, sind unbeschadet des § 22 Abs. 3 Satz 2 StrWG M-V von dem Veranstalter unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Veranstalter diese Verpflichtung nicht, kann das Amt Züssow die Verunreinigungen ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
5. Der Sondernutzungsberechtigte hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 10**Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis**

1. Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

2. Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.

§ 11**Haftung und Sicherheiten**

1. Das Amt Züssow kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Das Amt Züssow kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde Groß Polzin zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
2. Der Erlaubnisnehmer haftet für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Vor Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Groß Polzin freizustellen.
3. Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer dies, unverzüglich dem Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement des Amtes Züssow anzuzeigen. Die Wiederherstellung des Straßenkörpers wird anschließend durch die Gemeinde Groß Polzin auf Kosten des Erlaubnisnehmers vorgenommen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Groß Polzin hinsichtlich verdeckter Schäden.

§ 12**Sondernutzungsgebühren**

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren nach § 13 dieser Satzung erhoben. Soweit § 13 keine Regelungen enthält, findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet des Amtes Züssow (Sondernutzungsgebührensatzung des Amtes Züssow) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Soweit sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung einer Straße nach bürgerlich-rechtlichen Vorschriften regelt, findet eine öffentlich-rechtliche Gebührenerhebung nicht statt.

§ 13**Regelungen über Sondernutzungsgebühren**

1. Gebührenschuldner sind der Sondernutzungsausübende, der Erlaubnisnehmer, derjenige, der die Gebührenpflicht durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde übernommen hat oder der jeweilige Rechtsnachfolger. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
2. Soweit in den nachfolgenden Nummern bzw. im Gebührenverzeichnis der Sondernutzungsgebührensatzung des Amtes Züssow Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen. Soweit Grundgebühren vorgesehen sind, wird diese bis zum doppelten Betrag erhöht, wenn Art und Ausmaß der Nutzung eine besondere Einwirkung auf die Straße erkennen lässt. Gleiches gilt bei besonderem wirtschaftlichem Interesse des Gebührenschuldners.

3. Gebühren bei Leitungsverlegungen (Leitungen aller Art mit Zubehör [über- oder unterirdisch], soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen)
- bei Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, 15 bis 425 Euro bei Nutzung bis zu einem Jahr; 50 bis 425 Euro bei längerdauernder Nutzung je angefangenes Jahr,
 - bei Längsverlegungen je angefangene 100 m, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann, 15 bis 850 Euro bei Nutzung bis zu einem Jahr; 50 bis 850 Euro bei längerdauernder Nutzung je angefangenes Jahr,

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 61 StrWG M-V und des § 5 KV M-V handelt, wer entweder vorsätzlich oder fahrlässig
 - entgegen des § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - eine der nach § 8 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflagen oder Bedingungen nicht nachkommt,
 - entgegen § 9 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftgemäß errichtet oder unterhält,
 - entgegen § 9 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt,
 - entgegen § 10 Abs. 1 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt und den früheren Zustand wiederherstellt oder Abfälle und Wertstoffe nicht ordnungsgemäß entsorgt oder die beanspruchten Flächen nicht reinigt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.
- Zwangsmaßnahmen nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Züssow, den 04.11.2024

gez. **Hornburg**
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 22.10.2024

Öffentlicher Teil

Beschluss zur Umnutzung des Gemeindezentrums, zur Fortführung der Baumaßnahme und zur Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe.

Die Gemeindevertretung beschließt die zeitliche befristete Umnutzung des Gemeindezentrums Klein Bünzow zur ausschließlichen Nutzung für die KITA Märchenwald für eine voraussichtliche Dauer von einem Jahr ab Genehmigung der Nutzungsänderung durch den Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Zudem beschließt die Gemeindevertretung die weitere Planung und Fortführung des Umbaus des alten KITA-Gebäudes

(Dach, Elektrik, Estrich, HLS-Sanitär) unter Vorbehalt der Finanzierung und der Fördermittelzusage. Über Inhalt und Kosten der einzelnen Bauabschnitte ist die Gemeindevertretung zu informieren.

Die Gemeindevertretung ermächtigt den Bürgermeister und seine Stellvertreter Planungs- und Bauaufträge bis zu einem neuen Gesamtwert von 1.300.000 € brutto auszulösen. Die Gemeindevertretung ist über die Beauftragungen zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

Auftragsvergabe Elektroarbeiten Garagen

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 27.11.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **23.09.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- Die Gemeinde führt den Namen Klein Bünzow.
- Die Gemeinde Klein Bünzow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE KLEIN BÜNZOW × LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanz- und Bauausschuss	<p>Aufgabengebiet Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Bauordnung, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus</p> <p>Zusammensetzung 5 Gemeindevertreter</p>
Sozial-, Kultur-, Sport- und Jugendausschuss	<p>Aufgabengebiet Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur, Sport, Bildung</p> <p>Zusammensetzung 4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner</p>

(3) Die Sitzungen des Finanz- und Bauausschusses sind nichtöffentlich. Die Sitzungen des Sozial-, Kultur-, Sport- und Jugendausschusses sind öffentlich, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
3.
 - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
 - c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Finanz- und Bauausschuss einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

(7) Der Bürgermeister entscheidet über die Bauleitplanung benachbarter Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Finanz- und Bauausschuss einbezogen werden. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 120,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Klein Bünzow, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“. Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 5, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Klein Bünzow am Feuerwehrgebäude zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Klein Bünzow besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Klein Bünzow
- 2) Groß Bünzow
- 3) Klitschendorf
- 4) Pamitz
- 5) Ramitzow
- 6) Salchow
- 7) Groß Jasedow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow vom 05.06.2012, zuletzt geändert am 04.12.2019, außer Kraft.

Klein Bünzow, den 21.11.2024

gez. Ch. Siegert
Bürgermeister

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 27.11.2024

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Klein Bünzow** in ihrer Sitzung am **18.11.2024** die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen.

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes der Gemeinde **Klein Bünzow** vom 16.10.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2:

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:

- | | |
|---|---------|
| - 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche, Industrie-/Gewerbefläche | 35,97 € |
| - 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland | 11,99 € |
| - 1,0 ha Garten, Sport- u. Freizeitfläche | 11,94 € |
| - 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf | 5,99 € |
| - 1,0 ha Verkehrsflächen | 35,97 € |

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Klein Bünzow, 21.11.2024

gez. Siegert
Bürgermeister

1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow

Hier: Bekanntmachung des Vorentwurfsbeschlusses sowie der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bünzow hat mit Beschluss vom 26.08.2024 den Vorentwurf der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ in der Fassung von Januar 2024 einschließlich der Begründung mit Scoping-unterlage gebilligt und zur öffentlichen Beteiligung bestimmt.

Aus dem beigefügten Übersichtsplan ist das betroffene Gebiet ersichtlich. Es umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Klein Bünzow:	Flur	5
	Flurstücke	12 (tw.), 19 (tw.), 20/1 (tw.), 20/2 (tw.), 21 (tw.), 22 (tw.) und 33 (tw.)
Gemarkung Groß Bünzow:	Flur	6
	Flurstücke	2/2 (tw.), 3, 4, 5/2, 6 (tw.) und 7 (tw.)

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 umfasst eine Größe von ca. 345.530 m² (34,5 ha).



Mit der Erarbeitung der Satzung zur 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 sollen vor allem die nachstehenden Planungsziele erreicht werden:

- Rückbau von vier Windenergieanlagen,
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur städtebaulich geordneten Errichtung von drei neuen Windkraftanlagen,
- Schutz der vorhandenen Wohnbebauung vor schädlichen Immissionen,
- Sicherung der landwirtschaftlichen Nutzung auf den nicht überbauten Flächen

unter Berücksichtigung der Anforderungen an Naturschutz und Landschaftspflege.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Windpark Klein Bünzow“ der Gemeinde Klein Bünzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung, Stand Januar 2024, erfolgt durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des Amtes Züssow unter dem Pfad <https://www.amt-zuessow.de/bekanntmachungen/aktuelle-beteiligungsverfahren/> sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene>

vom 12.12.2024 bis einschließlich 24.01.2025

Zusätzlich wird der Vorentwurf der 1. Ergänzung und Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Zimmer 9, Pommersche Straße 27, 17506 Gützkow während folgender Dienststunden:

Dienstag von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr sowie
von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr

während der o. g. Frist öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Während der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektronisch per E-Mail an n.schmidt@amt-zuessow.de übermittelt werden, können bei Bedarf auch auf anderen Weg (zum Beispiel schriftlich vor Ort oder postalisch unter der oben genannten Adresse) eingereicht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Klein Bünzow, den 20.11.2024



C. Siebert
C. Siebert
Bürgermeister

Bekannt gemacht entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Klein Bünzow im „Züssower Amtsblatt“ am 11.12.2024.

Klein Bünzow, den 20.11.2024



C. Siebert
C. Siebert
Bürgermeister

Gemeinde Murchin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2024

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Murchin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: Enthaltungen: 2

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände für die Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Murchin beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit den dazugehörigen Kalkulationen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: Enthaltungen:

Nichtöffentlicher Teil

- **Bauantrag Nutzungsänderung einer Halle in Relzow**
- **Bauvoranfrage Umbau und Erweiterung eines Wohngebäudes in Murchin**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 14.11.2024

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. August 2018 (GVOBl. M-V S. 338) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Murchin** in ihrer Sitzung am **28.10.2024** folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam und des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow erlassen:

Übersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Murchin ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154,184), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.
2. Die Gemeinde Murchin hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Murchin zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gebührengestand

1. Die von der Gemeinde Murchin nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Murchin. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Grundbuchrechtlichen Sinne.
2. Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde Murchin durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
3. Zu Gebühren nach dieser Satzung werden gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

1. Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Murchin. Die gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
2. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:
Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche, Industrie-/	81,84 €
Gewerbefläche	

- 1,0 ha Betriebsflächen	40,92 €
- 1,0 ha Flächen anderer Nutzung (Friedhof, Halde, Bergbau, Grube, Steinbruch)	20,46 €
- 1,0 ha Garten, Sport-, Freizeit- u. Erholungsfläche	20,46 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Plätze)	81,84 €
- 1,0 ha Weg	40,92 €
- 1,0 ha Acker-, Grün-, u. Brachland	20,46 €
- 1,0 ha Wald, Gehölz, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	10,23 €
- 1,0 ha Flächen ohne direktem Einfluss WBV	2,05 €
- 1,0 ha Schöpfwerksfläche	11,00 €
- 1,0 ha Deichfläche	5,50 €

Für die Flächen des Wasser- und Bodenverbandes „Insel Usedom-Peenestrom“ Mölschow:

- 1,0 ha Gebäude- u. Freifläche, Industrie-/	28,42 €
Gewerbefläche	
- 1,0 ha Betriebsflächen, Kraftwerk	18,94 €
- 1,0 ha Verkehrsfläche (Straßen, Wege)	28,42 €
- 1,0 ha Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche, Wochenend- und Ferienhausfläche, Freibad	14,21 €
- 1,0 ha Flächen ohne Zu- und Abschläge (Acker-, Grün- und Brachland, Garten, Grünanlage, Friedhof)	9,47 €
- 1,0 ha Wald, Holzungen, Unland, stehende Gewässer, Moor, Sumpf	4,74 €
- 1,0 ha Fließgewässer	4,74 €

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

§ 4 Gebührenpflichtiger

1. Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührensschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
2. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümergehalt gebührenpflichtig.
3. Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
4. Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
5. Mehrere gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
2. Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).

3. Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.02.2023, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 15.12.2023, außer Kraft.

Murchin, den 07.11.2024

Gez. Freitag
Bürgermeister

Weihnachtsgrüße



Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Murchin,

Weihnachten steht vor der Tür und ich wünsche Ihnen, auch im Namen der Gemeindevertreter, besinnliche, entspannte und frohe Festtage, an denen Sie einmal zur Ruhe kommen können.

Gleichzeitig wünschen wir Ihnen einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Für das neue Jahr wünsche ich Ihnen, dass sich einige Träume erfüllen und viel Gesundheit.

Matthias Freitag
Bürgermeister



Gemeinde Rubkow



Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 27.11.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **30.09.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Rubkow.
- (2) Die Gemeinde Rubkow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE RUBKOW × LAND-KREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Es wird kein Hauptausschuss gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Finanzausschuss Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Personal- und Organisationsfragen, Flächennutzungsplan, Bauleitplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter

Ausschuss für

Aufgabengebiet

Schule, Jugend, Kultur und Sport

Jugend, Kultur, Sport, Kinder und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
3.
 - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €

- b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
- c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
- d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
- e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Finanzausschuss einbezogen werden. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 120,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des

Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden. Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rubkow, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jeder Mann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.

2. nach Satz 4, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindezentrum in Rubkow, Anklamer Chaussee 22 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Rubkow besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Rubkow
- 2) Bömitz
- 3) Buggow
- 4) Daugzin
- 5) Krenzow
- 6) Wahlendow
- 7) Zarrentin

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rubkow vom 06.08.2012, zuletzt geändert am 27.04.2022, außer Kraft.

Rubkow, den 21.11.2024

gez. **H. Wendt**
Bürgermeister

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.10.2024

Öffentlicher Teil:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Die Gemeinde Schmatzin beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Aufhebungsvertrag**

Wichtiger Hinweis aus der Gemeinde Schmatzin

Liebe Bürgerinnen und Bürger
der Gemeinde Schmatzin,

aufgrund der Einsturzgefahr des Gemeindehauses in Schlatkow, kann die Bekanntmachungstafel vor dem Gemeindehaus nicht mehr genutzt werden. Daher möchte ich darauf hinweisen, dass bis auf Weiteres, die Bekanntmachungstafel bei der Freiwilligen Feuerwehr in Schlatkow für öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, der Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen und weiteren Bekanntmachungen/Veranstaltungen genutzt wird.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bürgermeisterin D. Gehrke

Die Gemeindevertretung beschließt dem Funktionsinhaber ab dem 01.08.2024 rückwirkend folgende monatliche Aufwandsentschädigung zu zahlen:

Funktion	Betrag
Stellv. Jugendwart	62,50 €

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss über den Nachtrag zum Grundstückskaufvertrag**
- **Auftragsvergabe Beseitigung Totholz und Baumfällungen in Radlow**
- **Umschuldung eines Darlehens für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft in Höhe von 122.145,71 €**



Fröhliche Weihnachten

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Züssow, ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Freunden besinnliche und gesegnete Weihnachtstage. Weihnachten ist für die meisten von uns das wichtigste und schönste Fest des Jahres. Sie werden hoffentlich die Zeit für ein paar Tage in Ruhe, Entspannung, Besinnlichkeit und für andere schöne und wichtige Dinge des Lebens finden. Für das Interesse, die Bereitschaft und die Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern für eine saubere, attraktive Gemeinde bedanke ich mich. Besonders stolz bin ich auf die Menschen in unserer Gemeinde, die durch ihr freiwilliges Arrangement das Gemeindeleben lebenswert auf karitativer, sportlicher und kultureller Ebene gestalten. Am Herzen liegt mir, dass der Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürgern sich stärkt, die Akzeptanz untereinander wieder zunimmt und jeder sich bemüht, dem anderen auch die Hand zu reichen, um zusammen nach vorn zu schauen. Für das Jahr 2025 wünsche ich Ihnen viel Erfolg, Gesundheit und Zufriedenheit.

Ihr
Marian Schoknecht
Bürgermeister Gemeinde Züssow



Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.10.2024



Öffentlicher Teil:

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg

Die Gemeinde Wrangelsburg beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bildung eines Ausschusses für Jugend und Kultur

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg benennt folgende Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner für den Ausschuss Jugend und Kultur:

Gemeindevertreter	sachkundige Einwohner
1. Paul, Juds	1. Tietz, Christin
2. Ladwig, Martin	2. Zastrow, Maren
3. Henkel, Dennis	

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Lieferung Schneepflug**
- **Auftragsvergabe „Einbau Toranlage Technikstützpunkt“**
- **Antrag auf Erlass des Verspätungszuschlages *abgelehnt**

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.11.2024



Öffentlicher Teil:

Aufwandsentschädigung für den stellv. Jugendwart der Freiwilligen Feuerwehr Züssow

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Züssow

Das Jahr neigt sich dem Ende. Wir möchten diese Gelegenheit nutzen, um uns bei Ihnen für Ihr entgegengebrachtes Vertrauen zu bedanken.

Wir wünschen Ihnen Allen eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage im Kreise Ihrer Familien sowie einen guten Rutsch in das neue Jahr.

Ihre Wählergemeinschaft Züssow

Schulen

Peenetal-Schule Gützkow

Bundesweiter Vorlesetag 15.11.24 in der Peenetal-Schule



Der bundesweite Vorlesetag, organisiert von der Bibliothekarin Frau Well, stand in diesem Jahr unter dem Motto „Vorlesen schafft Zukunft“. Brienne, Matty und Karl aus Klasse 3 und Christina aus Klasse 5 lasen den Kindern der ersten und zweiten Klasse etwas vor. Gut vorbereitet machten sie ihre Sache super, die Jüngeren lauschten gespannt. Lina aus der Klasse 5 war im Kindergarten mit ihrem Buch unterwegs. Aber auch die Großen lieben das Vorlesen. So besuchte Frau Dinse, Bürgermeisterin von Gützkow, die Peenetal-Schule. Im Gepäck ein Buch, das sie den Kindern der 3b vorstellte. Es war ein gelungener Tag, der die Kinder zum Weiterlesen animiert!

Anke Streblow
Koordinatorin Grundschule

Grundschule Züssow

Weihnachten im Schuhkarton: Anderen Freude schenken und viele Herzen öffnen

In der besinnlichen Vorweihnachtszeit nahmen Schülerinnen und Schüler unserer Grundschule wieder an der Aktion "Weihnachten im Schuhkarton" teil, um bedürftigen Kindern in Krisengebieten eine Freude zu bereiten. Die Aktion ermöglicht es, liebevoll gepackte Päckchen auf die Reise zu schicken, um sie zu verschenken. In den letzten Wochen haben die Religionskinder, der 3. und 4. Klassen, der Grundschule Züssow, mit ihrer Lehrerin Frau Krafczyk daher mit viel Begeisterung Schuhkartons mit schönem Weihnachtspapier umhüllt, dekoriert und mit kleinen Spielsachen, alltäglichen Bedarfsartikeln, Bastel- und Schulmaterialien und Kuschtieren gefüllt. Ein Dank gilt auch den Eltern, die diese Aktion mit Spenden tatkräftig unterstützt haben. Am Dienstag, den 19.11.2024 trafen sich die Kinder mit Frau Beerstecher im Gemeinderaum der Kirche Züssow, um die liebevoll gepackten Kartons zu überreichen wurden. Die Vorfreude war spürbar, als die bunten Päckchen übergeben wurden. Die Kirchengemeinde unterstützt die Aktion der Hilfsorganisation Samaritan's Purse tatkräftig und stellt sicher, dass die Geschenke rechtzeitig an die bedürftigen Kinder verteilt werden können.

Gemeinsam mit Frau Beerstecher haben die Kinder ergründet, was es mit den weihnachtlichen Schuhpäckchen auf sich hat. Sie haben von beschenkten Kindern gehört und selber erlebt, dass Schenken auch ihr eigenes Herz erleuchtet und sie zu "Lichterkindern" machen kann.

Frau Krafczyk, Frau Buchholz



Schlossgymnasium Gützkow

Tag der offenen Tür und Beratungsgespräche am Schlossgymnasium Gützkow



Das Schlossgymnasium Gützkow öffnet seine Türen und führt Elterngespräche für Zukünftige Gymnasiasten durch

Am 18.01.2025 lädt das Schlossgymnasium Gützkow zum traditionellen Tag der offenen Tür ein. In der Zeit von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr haben alle Gäste die Möglichkeit, einen



Einblick in das Schulprofil des Schlossgymnasiums zu erhalten. Dazu werden sich die einzelnen Fachschaften präsentieren und für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung stehen. Des Weiteren geben auch einzelne Ganztags- sowie Wahlpflicht- und Projektfachkurse eine Einsicht in die unterrichtliche Arbeit.

Ebenso können Sie sich auf eine Theater- und Schulchorauführung freuen. Für das leibliche Wohl sorgen die Schülerinnen und Schüler der 12. Jahrgangsstufe.

Für die Eltern der zukünftigen siebten Klassen wird es um 10:00 Uhr eine Infoveranstaltung in der Aula unseres Gymnasiums geben. Ebenfalls sind natürlich auch besonders die Eltern der Jahrgangsstufe 10 der regionalen Schulen eingeladen, die sich über den Bildungsweg an einem Gymnasium ab dem Schuljahr 2025/26 informieren wollen. Außerdem heißen wir alle Schülerinnen und Schüler, Eltern, ehemalige Schülerinnen und Schüler und Kollegen sowie Förderer unserer Bildungseinrichtung herzlich willkommen!

Das genaue Programm dieses Tages entnehmen Sie bitte unserer Website.

Wir hoffen sehr, Sie an diesem Tag in Empfang nehmen zu können und freuen uns auf einen abwechslungsreichen Tag der offenen Tür am Schlossgymnasium Gützkow.

Kita-Nachrichten

Ein Leuchten und Strahlen in der ev. Kita Benjamin



In der Adventszeit begegnet uns das Eselchen mit dem wir uns auf den Weg nach Bethlehem machen

Die Kinder erleben das Strahlen des Lichtes die Geborgenheit, Hoffnung und Zufriedenheit auf das Wunder in der Weihnachtszeit.

Auf diesem Weg begleiten uns die Eltern und die älteren Menschen aus der Gemeinde Lühmansdorf, durch Plätzchenbacken, Lieder, Geschichten und Weihnachtspost.



Wir wünschen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein guten Rutsch ins neue Jahr.



Wir wollen einmal DANKE sagen:

- an alle Eltern, die uns auch in diesem Jahr mit Rat und Tat zur Seite standen
 - an unseren engagierten Elternrat, für viele liebevoll zusammengestellte Erlebnisse
 - an unseren Träger - die Gemeinde Groß Kiesow für die Unterstützung unserer Arbeit
 - an alle Großeltern, die uns gerne in der Kita besuchen und den Oma-Opa-Tag mit uns feiern
 - an alle Betriebe und Vereine unserer Gemeinde, die gemeinsam mit uns interessante Projekte für die Kinder erstellen
 - an unsere Lesepatin und die Mitarbeiter der Kirchengemeinde Züssow-Zarnekow-Ranzin, die das Wissen und die Neugier der Kinder vorantreiben
 - an all unsere Sponsoren, die uns unterstützen
 - an die Mitarbeiter/innen des Amtes Züssow für die fachliche Begleitung
- Ein großes Dankeschön gilt auch dem Erzieherteam für die liebevolle, pädagogisch-wertvolle Arbeit mit den Kindern.

Mirella Lewe
Leiterin der Kita „Bienenhaus“
Groß Kiesow

Fleißige Wichtel am Werk

Mit viel Freude haben die Kinder der Kita „Bienenhaus“ den Baumschmuck für den großen Weihnachtsbaum der Gemeinde Groß Kiesow gebastelt.



Da war es natürlich eine Freude, die Tanne auch gemeinsam mit den fleißigen Gemeindehelfern zu schmücken.

Kulturnachrichten

25. Weihnachtsmarkt in Nepzin



Kurz vorm 3. Advent ist es wieder soweit. Der kleine Weihnachtsmarkt findet am 14.12. ab 9.00 Uhr auf dem Hof der Familie Frey statt. Neben dem Verkauf von Weihnachtsbäumen kann man an diversen Ständen Wild- und Wurstwaren, Handarbeits- und Holzartikel als kleine Geschenke erwerben. Als Überraschung wird auf der jährlichen Tombola gegen 12 Uhr ein Hauptpreis verlost. Für das leibliche Wohl sorgt der Verein „Zur Spinne“. Wir freuen uns auf ihren Besuch, nette Gespräche und wünschen allen Lesern eine schöne Advents- und Weihnachtszeit.

Der Verein „Zur Spinne“



Weihnachtsgrüße Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität



Allen Mitgliedern der Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität, allen Mitbewohnern der Ortsteile Brüssow, Jagdkrug, Lühmannsdorf und Giesekehagen, wünschen wir ein wunderschönes, besinnliches und friedliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2025.

Bei dem „Autohaus Peene“ GmbH Greifswald möchten wir uns ganz herzlich für die großzügige Spende bedanken und wünschen ebenfalls ein schönes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2025.

Der Vorstand der Ortsgruppe Lühmannsdorf der Volkssolidarität

Monika Hoge Vorsitzende



Liebe Einwohner der Gemeinde Züssow

Ein ereignisreiches Jahr liegt nun fast hinter uns. Auch in diesem Jahr haben Sie uns wieder die Treue gehalten. Wenn wir im nächsten Jahr unsere Veranstaltungen durchführen, hoffen wir, Sie alle wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine geheimnisvolle und stressfreie Adventszeit, eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Rutsch in das vor uns liegende Jahr 2025.



Ihre Ortsgruppe der Volkssolidarität aus Züssow



**Frohe Weihnachten und ein
gesundes neues Jahr wünscht
allen Senioren und Mitgliedern
die Ortsgruppe der
Volkssolidarität Karlsburg**



Ziethener wollen „Letzte Wünsche wagen“



Gemeinsam mit Bürgermeister Philipp Müller konnte der Förderverein der Ortsfeuerwehr Ziethen e. V. am 15.11.2024 einen großen Spendenscheck an den ASB Wünschewagen überreichen. Die Spendengelder in Höhe von 500 Euro wurden größtenteils im Rahmen der Tombola zur 888-Jahr-Feier des Ortes Ziethen gesammelt. Ein zusätzlicher Obolus der Gemeinde machte die Summe perfekt.

Wir freuen uns die Arbeit des Wünschewagens, welcher

schwerstkranken Menschen die Erfüllung eines letzten Wunschs ermöglicht, zu unterstützen. Das hauptsächlich durch Spenden finanzierte Projekt wird größtenteils durch ehrenamtliches Engagement realisiert. Für unsere Vereinsmitglieder stand schnell fest, dass diese wunderbare Arbeit unsere Unterstützung mehr als verdient.

Selbstverständlich möchten wir es an dieser Stelle nicht versäumen, uns bei den zahlreichen Spendern aus dem gesamten Anklamer Umland für die großartigen Tombolapreise zu bedanken. Nicht zuletzt gilt unser Dank auch den fleißigen Loskäufern.

So beenden wir ein weiteres aufregendes Vereinsjahr und blicken voller Tatendrang und Motivation auf das kommende. Wer mehr über unseren Verein und unsere Arbeit erfahren möchte oder sogar selbst mitmachen möchte, besucht uns gerne auf www.ortsfeuerwehr-ziethen.de oder zum traditionellen Ziethener Tannenbaumverbrennen am 11.01.2025.

Wir wünschen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit sowie einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Paul Busse
Förderverein der Ortsfeuerwehr Ziethen e. V.

Angebote Jugendklub Karlsburg und Jugendklub Lühmannsdorf

Karlsburg Termine:	Lühmannsdorf Termine:	
03.12.24	05.12.24	offener Klubtag
10.12.24	12.12.24	Wir backen Plätzchen
17.12.24	19.12.24	Kleine Weihnachtsfeier

Vom 24.12.24 bis 03.01.25 sind die Jugendklubs geschlossen!

07.01.25	09.01.25	offener Klubtag
14.01.25	16.01.25	Dart - Turnier
21.01.25	23.01.25	offener Klubtag

28.01.25	30.01.25	Romme - Turnier
04.02.25	06.02.25	offener Klubtag

Änderungen vorbehalten!

Öffnungszeiten der Jugendklubs: jeweils 14.00 bis 20.00 Uhr!

Wir freuen uns auf Euch!

Der Jugendklub Lühmannsdorf sucht noch eine gut erhaltene Eckcouch oder Wohnlandschaft. Wer eine abzugeben hat, bitte unter 0176 55213537 melden.

SG Karlsburg/Züssow - Vielseitige Sportgemeinschaft seit 2000

Die SG Karlsburg/Züssow ist seit 2000 ein aktiver Verein mit aktuell rund 200 Mitgliedern und einem breiten Sportangebot. Neben Fußball bietet der Verein auch Dart, Gymnastik, Volleyball, Kraftsport und KITASport - für jedes Alter und jede Interessensgruppe ist etwas dabei.

Ob auf dem Fußballplatz, beim präzisen Dartspiel, im Kraftsportbereich, bei Gymnastik oder spielerischem KITASport - hier findet jeder seine sportliche Heimat. Bewegung und Gemeinschaft stehen dabei immer im Vordergrund.

Die SG Karlsburg/Züssow steht für Vielfalt, Zusammenhalt und ein aktives Vereinsleben, das Menschen aus der Region verbindet.



KULTURORT • CAFÉ • BUCHANTIQUARIAT



So. 22.12.
17.00 Uhr

CHARLES DICKENS
„EINE WEIHNACHTS-
GESCHICHTE“

Lesung & Musik

mit Saskia Junggeburth (Text / Gesang)
und Krischa Weber (Cello / Singende Säge)

Wer kennt sie nicht, Charles Dickens' Christmas Carol, „Die Weihnachtsgeschichte“ um den Geldverleiher Ebenezer Scrooge, den geizigen, grantigen Sonderling mit dem steinernen Herzen... Doch in der Weihnachtsnacht, bekommt er Besuch von seinem verstorbenen Teilhaber Jacob Marley und dann von drei weiteren Geistern, die ihm schließlich dazu verhelfen, sein Herz der Welt wieder zu öffnen und sein Leben zu ändern.

Saskia Junggeburth liest Auszüge aus dem Roman, musikalisch wird die Lesung begleitet von Krischa Weber mit Weihnachtsliedern, Christmas Songs und Improvisationen auf Cello & Singender Säge.

Hutsammlung nach der Aufführung.
Die Plätze sind begrenzt – bitte reservieren unter:
post@hof-drei.de oder 0176 57819103



Hof III 2 • 17495 Groß Kiesow OT Sanz Hof 3
www.hof-drei.de • Tel. 0176 - 57819103

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Nachruf



†
Sabine Ohlrich

40 Jahre warst du ein fester Teil von uns.
Das Wohl deiner Kameraden sowie das deiner Mitmenschen lag dir stets am Herzen.
Nun wachst du von oben über uns.
In tiefer Trauer und Dankbarkeit nehmen wir Abschied von einer guten Seele - von unserer Sabine.

Deine Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
Karlsburg

Tannenbaum Verbrennen




18.01.2025

Festwiese Züssow

Die Tannenbäume werden eingesammelt



Die nächste Ausgabe des
Züssower Amtsblattes erscheint
am **Mittwoch, dem 08.01.2025**

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise
(letzter Abgabetermin im Amt Züssow,
Zentrale Verwaltung) ist der 16.12.2024.



Wie schön ist Mecklenburg – Vorpommern?

Ihre Meinung ist gefragt!

Umfrage zum Landschaftsbild



Landesamt für Umwelt,
Naturschutz und Geologie

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V möchte wissen, welche Landschaftsbilder Ihnen am besten gefallen. Die Befragung erfolgt im Rahmen einer Studie zur Neubewertung des Landschaftsbildes M-V, die Teil der Fortschreibung des Gutachtlichen Landschaftsprogramms Mecklenburg-Vorpommern ist.

Scannen Sie den QR-Code und nehmen Sie bis **12.01.2025** an unserer Umfrage teil. Alternativ gelangen Sie unter www.labi-mv.de zur Umfrage und erhalten weitere Informationen.

Ihre Stimme hilft uns, die Zukunft von Mecklenburg-Vorpommern zu gestalten. Als Dankeschön für die Teilnahme verlosen wir unter allen Teilnehmenden attraktive Preise*.

* Preise und Teilnahmebedingungen unter www.labi-mv.de und bei Start der Umfrage

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

„Und nu?“ – „Na, auf, zum Krippenspiel!“

Advent und Weihnachten – das sind bei vielen unter uns Zeiten des „Etwas-Runter-Kommens“, des „Durchschnauzens“, des „Besinnens“ und sehr wohl auch des intensiven „Miteinanders“. – Kein anderer mir bekannter Monat schafft es, so viele Kerzen wunderbar in den Mittelpunkt zu rücken! Zwei, drei davon auf einem Küchen- oder Esstisch, ein Tannenzweig und ein paar rote Beeren und Tannenzapfen dazu drapiert. Eine schönere Tisch-Deko als im Dezember gibt es kaum...

Viele Traditionen erfordern auch viel Kreativität wie etwa der Adventskranz und der Weihnachtsbaum. Hierbei dreht sich alles ums Echte, ums Leuchten und Glänzen, um „möglichst schön“ und „heimelig“! Wir strengen uns richtig an und erbringen auch tatsächlich feinste Ergebnisse! – Dass bei all dem adventlichen Treiben und Besinnen auch immer wieder heiß geliebte Kindheitserinnerungen eine Rolle spielen – eigene oder die unserer Eltern und Großeltern. – Oder das Erinnern daran, wie unsere Kinder, Enkel oder andere Nachkommen klein waren und sich gar nicht satt sehen konnten an den herrlichen Kerzengestecken und den Plätzchendosen – randgefüllt mit Vanillekipferln! Und dann natürlich den Geschenken an dem Tag im Jahr, den Kinder niemals vergessen werden.

Und was wären diese wunderbaren Tage ohne unsere herrlichen Kirchen mit grandiosen Weihnachtsbäumen und ohne die lebendig-fröhliche aufgeführten Krippenspiele?!?! Viele Kinder und Jugendliche aus unseren Dörfern lernen fleißig Texte und proben und proben! – Die Ergebnisse müssen Sie sehen!!!

Wunderschöne Adventstage wünscht Pastor Andreas Pense-Himstedt. – **Heiligabend sehen wir uns ja in der Kirche!**

Gottesdienste und anderes

15.12.	3. Advent	Lassan	10:00	
22.12.	Adventskonzert	Quilow	14:00	mit mehr...
24.12.	Heiligabend	Rubkow	14:00	Krippenspiel
24.12.	Heiligabend	Ziethen	15:30	Krippenspiel u. Chor
24.12.	Heiligabend	Groß Bünzow	17:15	Krippenspiel
27.12.	Pfarrbodenkino	Groß Bünzow	19:00	Pfarrhaus mit mehr...
29.12.	Weihnachtsmusik	Rubkow	15:00	
31.12.	Altjahresabend	Ziethen	14:00	
31.12.	Altjahresabend	Groß Bünzow	16:00	2024
05.01.	kein Gottesdienst	---	---	2025
12.01.	1. Sonntag nach Epiphania	Groß Bünzow	10:30	mit Baum

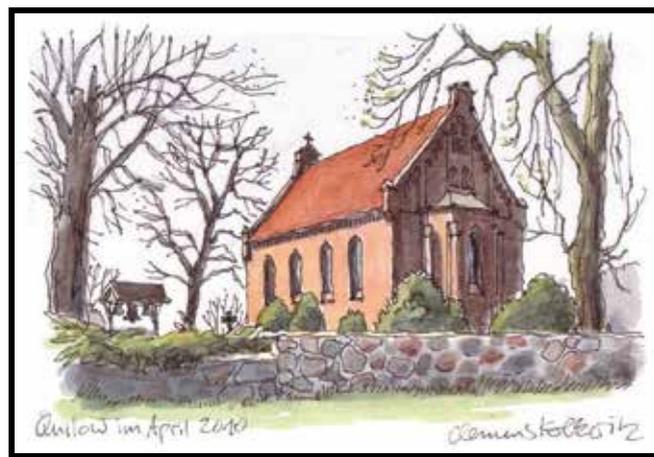
Adventskonzert in der Quilower Kirche

Am 4. Adventssonntag, d. **22.12.2024**, findet in der Quilower Kirche wieder eine Adventsmusik statt. Die Ausführenden sind der **Ziethener Projektchor**, der in diesem Jahr um einige Mitglieder gewachsen ist. Solistisch wirken mit: **Vera Dreier** (Sopran) und **Karina Schulz** (Sopran) sowie **Matthias Fischer** (Querflöte).

Clemens Kolkwitz leitet das Ensemble vom Klavier aus und animiert zwischendurch auch zum gemeinsamen Singen bekannter Weihnachtslieder. Umrahmt wird das Konzert durch Mitglieder des **Posaunenchores Anklamer Land** unter der Leitung von **Renate Parakenings**.

Im Anschluss gibt es Glühwein, Früchtepunsch, Kaffee und Kuchen. Das Konzert beginnt **um 14:00 Uhr**. Der Eintritt in die geheizte Kirche ist frei, Spenden am Ausgang sind willkommen.

Neben dem Renaissance-Schloss ist unsere denkmalgeschützte Quilower Kirche das bedeutendste Gebäude im Ort und nicht zuletzt wegen ihrer ausgezeichneten Akustik einen Besuch wert. **Lassen Sie sich doch auf die bevorstehende Weihnachtszeit mit uns gemeinsam einstimmen!**



Weihnachtsmusik in der Rubkower Kirche

Herzliche Einladung zum Weihnachtsliedersingen mit schöner Musik **am 29.12.2024 um 15:00 Uhr** in die Rubkower Kirche. Mit unseren Stimmen und Instrumenten (**Orgel, Querflöte und Blechblasinstrumenten**) wollen wir das Jahr besinnlich und fröhlich ausklingen lassen.

Im Anschluss gibt es weihnachtliches Gebäck und heiße Getränke. **Eine ganz herzliche Einladung dazu!!!**

Adressdaten

Pastor:

Andreas Pense-Himstedt
0170-4933468
039724-22493
gross-buenzow@pek.de
Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Termine, Veranstaltungen, Fotos auch auf **Instagram**: [kirche_ziethen_gross_buenzow](https://www.instagram.com/kirche_ziethen_gross_buenzow)

Küster/Küsterinnen:

039724-23636 Heike Krüger
039724-22860 Hannelore Chalas
N. N.
0174-1770391 Rainer Nehls

Klein Bünzow
Rubkow
Schlatkow
Quilow/Ziethen

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot
<https://friedhof-ziethen.hpage.com>

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks-&Raiffeisenbank eG
IBAN: DE92 1309 1054 0002 1522 31

Evangelische Kirchengemeinde Züssow • Zarnekow • Ranzin

Kommende Gottesdienste:

- 15.12. **3. Advent** 10 Uhr
Zarnekow, Prof. S. Fleßa 
- 22.12. **4. Advent**
10 Uhr Züssow, CR
- 24.12. **Heiliger Abend** siehe links
- 26.Dez. **2. Christtag**
10 Uhr Lüssow CR
- 31.12. **Altjahresabend**
17 Uhr Züssow, CR
- 1.1.2024 **Neujahr**
10 Uhr Zarnekow, J. Stolzenburg
- 5.1. **2. So. nach Weihnachten**
10 Uhr Züssow, CR
- 12.1. **1. So. nach Epiphania** 
10 Uhr Zarnekow, CR

Abendmahl | CR: Pastor Rau | KinderGD



Weitere Termine

- Konfetti Samstag: 18.01. // 10-13 Uhr**
- Geschichte mit Lego entdecken**
- Konfirmanden:** Freitags 17 Uhr
Küsterhaus Zarnekow
- Junge Gemeinde** Freitags 18.30 Uhr
Küsterhaus Zarnekow
- Gemeindecafés für alle:**
 - Züssow: 28.1.25 / 25.2. 14 Uhr
 - Ranzin: 30.1.25 / 27.2. 14.30 Uhr
- Bibelkreis:** 20.12. / 8.1. je 19.30 h
Küsterhaus Zarnekow
- Posaunen:** Do 18 Uhr Züssow
- Chor:** Dienstags 19 Uhr Züssow
- Band:** Mittwochs 18 Uhr Lühmannsdorf
- Kindermusik:** nach Rücksprache mit Frau Heller



Weihnachtsgottesdienste 2024

Pfarramt Züssow-Ranzin

Pastor Christof Rau | Kirchweg 3 | 17495 Züssow
038355 61430 | zuessow@pek.de

Gemeindebüro

Kirchweg 3 | 17495 Züssow
zuessow-buero@pek.de

Pfarramt Zarnekow

Pastor Christof Rau | Dorfstr. 28 | 17495 Zarnekow
038355 61430 | zarnekow@pek.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

21. Jhrg. Nr. 253

November / Dezember 2024

Spruch für den Monat Dezember

Mache dich auf, werde licht; denn dein Licht kommt, und die Herrlichkeit des HERRN geht auf über dir!

Jesaja 60,1

Auf den Philippinen erzählt man sich folgendes Märchen:

Ein König hatte zwei Söhne. Als er alt wurde, wollte er einen der beiden zu seinem Nachfolger einsetzen. Er gab jedem der beiden Söhne fünf Silberstücke und sagte: „Geht und füllt die Halle unseres Schlosses. Was ihr für das Geld besorgt, um damit die Schlosshalle zu füllen, das ist eure Sache!“

Da ging der älteste Sohn hin und brachte ausgedroschenes Zuckerrohr in die Halle und füllte sie damit bis oben hin. Bald darauf kam auch der Jüngere. Er ließ all das Stroh aus der Halle entfernen, stellte mitten in die große Halle eine Kerze und zündete sie an. Ihr Schein füllte den Raum bis in den letzten Winkel. Da sagte der König zu ihm: „Du sollst mein Nachfolger sein. Denn du hast die Halle nicht mit nutzlosem Stroh gefüllt, sondern mit dem, was die Menschen brauchen, dem lebendigen Licht!“

Das große Axel Kühner Textarchiv 331



Hubertus zum Zwanzigsten



Es war der zwanzigste Hubertusgottesdienst, zu dem die Greifswalder Jagdhornbläser vor dem Gützkower Kirchenportal mit ihren Jagdhörnern einluden, zu dem die Pastoren Knees und Jeromin die Schützinnen und Schützen Jägerinnen und Jäger in die Kirche Kirche führten, den die Usedomer Jagdhornbläser mit ihren Parforcehörnern ergreifend festlich gestalteten. Und auch beim zwanzigsten Mal hat dieser Gottesdienst nichts von dem verloren, was viele Menschen voll freudiger Erwartung Jahr für Jahr in die Gützkower Kirche führt.



Die Rolle von Pastor Jeromin war in diesem Gottesdienst, der sogar am Gedenktag des Heiligen Hubertus stattfand, eine spezielle: noch nicht aus der Gützkower Pfarrstelle verabschiedet, aber eigentlich schon im neuen Amt, predigte er in seinem 30. Dienstjahr zum 20. Mal im Gützkower Hubertus-Gottesdienst. Für ihn war es ein sehr bewegender Moment, den er aber unerwartet und ungewohnt, relativ „trocken“ meisterte.

Er dankte von Herzen allen, die zu diesem Mal und auch in den zurück

liegenden Jahrzehnten Hubertus, zu einem beliebten Höhepunkt und zu einer festen Größe über die Gemeindegrenze hinaus, zu einem Fest werden ließen: den Usedomer und Greifswalder Bläserinnen und Bläser, denen, die der Gemeinde das Wildfleisch und die „Gützkower Tauben“ spendeten und die es Jahr für Jahr köstlich zubereiteten, den Mitarbeiterinnen der Diakonie Sozialstation, die alles immer freundlich unter die Leute brachten, dem treuen Lieferanten des Tannengrüns und nicht zuletzt denen, die die Kirche festlich und zünftig schmückten. Pastor Jeromin zeigt sich dankbar, ein Glied der Gützkower „Hubertus-Familie“ zu sein, bisher und zukünftig.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Do. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

Otto-von-Bamberg-Studientag



Der Studientag der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte am 15.11.2024 in Gützkow begann mit einem Besuch des Gützkower Schloßberges (=Otto-Besuchsstätte 1128) Danach ging es zur Andacht in die Nicolaikirche vor das Otto-von-Bamberg-Fenster. Prof. Dr. Volker Gummelt, Prof. Dr. Haik Thomas Porada und Nicole Chibici-Revneanu referierten im Pfarrhaus über das Bild des Pommernapostels in Bugenhagens Pomerania, über Otto von Bamberg in Thomas Kantzows Schriften und über Gesichtspunkte für das Otto-Musical.

St. Martin



Auch in diesem Jahr zogen wieder viele, viele Kleine und Große durch die Stadt. Geführt von der Martins- Reiterin, geleitet von der (Jugend-)Feuerwehr fand der lange Zug sein Ziel beim Martinsschmaus in der Kirche. Allen, die diese schöne Tradition gestaltet und ermöglicht haben sei herzlich gedankt.

Kamin-Gespräche

Kantorin Gisela Semper und Pastor i.V. Willfrid Knees laden herzlich zu einem Gesprächsabend am Kamin jeweils am letzten Donnerstag im Monat ins Gützkower Pfarrhaus ein. Beginn: 30. Januar um 19.30 Uhr mit einem Gesprächsimpuls zu der Frage: Was bedeutet mir Weihnachten? Worüber habe ich mich diesmal zu Weihnachten besonders gefreut?

Es gibt einen leckeren alkoholfreien Punsch. Wenn Sie noch Überreste von Stollen und Weihnachtsgebäck haben, bringen Sie es gerne mit. Zur besseren Planung geben Sie bitte vorher (unverbindlich) Nachricht, wenn Sie dabei sein möchten: Email guetzkow@pek.de. Oder rufen Sie im Gemeindebüro an (Tel.:038353-251).

Gemeindegruppen

Ab Montag, dem 13. Januar 2025:

"Nicoläuse"1.-6.Klasse

1.Kl-stufe: donnerstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

2.Kl. Gr. A: montags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr

2.Kl. Gr. B: freitags 11⁴⁵-12⁵⁵ Uhr

3.Kl-stufe: montags 12³⁵-14¹⁵ Uhr

4.Kl-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

5.Kl-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

6.Kl-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵Uhr

SoKo 24-25

So., 12.01., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen I

Di., 7.1., Di., 11.2., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen II

Di., 21.1., Di.,25.2., 16.⁰⁰ Uhr

Dienstagsfrauen III

Di., 14.1., Di.,18.2., 18.⁰⁰ Uhr

Frauenkreis

Do., 16.1., Do., 20.2., 14.⁰⁰ Uhr

NEU>>>Kamin-Gespräch<<<NEU

Do., 30.1., Do., 27.2., 19.³⁰ Uhr

Probe Kirchenchor

Dienstags 19.³⁰ Uhr

Tannenbaumschmücken



Hoch hinaus ging es wieder beim Schmücken des städtischen Weihnachtsbaums.

Im Namen der MitarbeiterInnen und Ältesten unserer Kirchengemeinde wünsche ich allen LeserInnen des „KIRCHENBOTEN“ ein frohes Weihnachtsfest und ein gesegnetes neues Jahr. Mögen Sie täglich einen Grund mehr zum Danken, als zum Klagen finden.

Ihr Pastor Willfrid Knees

Gottesdienste am\in	Gützkow		Kölzin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
Fr., 13.12.,	-	10.00	-	-	
Sa., 14.12.,	-	-	14.00 ⁽²⁾	17.00 ⁽²⁾	
So., 22.12., 4. Sonntag im Advent	16.00 ⁽³⁾	-	-	-	
Di., 24.12., Heiligabend / Christvesper	17.00	10.00	14.00	15.30	Jesaja 9,1-6
Di., 24.12., Heiligabend / Christmette	-	22.00	-	-	
Mi., 25.12., 1.Weihnachtstag	10.30 ⁽⁴⁾	-	-	-	Johannes-Evangelium 1,1-5.9-14(16-18)
Di., 31.12., Silvester	17.00 ⁽¹⁾	-	-	-	Jesaja 51,4-6
Mi., 1.1., Neujahrstag	-	-	14.00 ⁽¹⁾	17.00 ⁽¹⁾	Josua 1,1-9
So., 12.1., 1.So. nach Epiphania	10.30				Josua 3,5-11.17
Fr., 17.1.,		10.00	-	-	Josua 3,5-11.17
So., 19.1., 2.So. nach Epiphania	-	-	14.00	17.00	Römerbrief 12,9-16

⁽¹⁾mit Abendmahl ⁽²⁾ Lieder & Texte zum Advent ⁽³⁾ Krippenspiel ⁽⁴⁾ Singegottesdienst